



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-32/2015.8

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

E-Mail: [REDACTED]

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : 25. Januar 2016

Vermittlung bei Anfrage "Wissenschaftliche Dienste des Landtages"
[#11133]

Sehr geehrte [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihr Vermittlungersuchen hinsichtlich Ihrer im oben genannten Betreff gestellten Anfrage gegenüber dem Thüringer Landtag.

Der Thüringer Landtag teilte dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) mit, dass Ihnen bereits mit Schreiben vom 25. August 2015 eine Zwischennachricht gesandt wurde. Diese kam jedoch als unzustellbar zurück. Darüber erlangte der Thüringer Landtag erst Ende November 2015 Kenntnis.

Sie wurden über diesen Umstand mit E-Mail vom 4. Dezember 2015 informiert und um eine zustellungsfähige Adresse gebeten. Eine Rückmeldung Ihrerseits an den Thüringer Landtag erfolgte jedoch nicht.

Insofern ist es nicht richtig, dass der Thüringer Landtag auf Ihre Anfrage gar nicht reagiert hat.

Ich weise darauf hin, dass nach § 6 Abs. 5 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) die öffentliche Stelle – sofern der Anspruch auf Informationszugang besteht - Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen soll. Grundsätzlich hat der Antragsteller die Wahl hin-

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 37-71900
Telefax: 0361 37-71904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

sichtlich der Art (Auskunft, Akteneinsicht, Zugang in sonstiger Weise) des Informationszugangs.

Wird eine Auskunft erteilt, kann diese mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Dies steht im Ermessen der informationspflichtigen Stelle.

Im Fall einer (teilweisen) Ablehnung ergeht nach § 6 Abs. 9 ThürIFG grundsätzlich eine schriftliche Entscheidung. Wurde der Antrag elektronisch gestellt, erfolgt eine schriftliche Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

Es ergab sich seitens des TLfDI noch eine Nachfrage hinsichtlich der Form des Informationszugangs. Ich habe hierzu den Thüringer Landtag um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Sobald diese vorliegt, werde ich mich wieder an Sie wenden. Bis dahin bitte ich Sie um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

